

Nach dem Ausfüllen bitte weiterleiten an:

Universitätsverwaltung

- Personaldezernat -

Sachgebiet:oder:

Herrn/Frau

Hauspost

.....
Beschäftigungseinrichtung (Stempel)

Abrechnung der Rufbereitschaft/en (§ 7 und 8 TV-L)

des/der Beschäftigten: Geburtsdatum: Entgeltgruppe:

Woche		Wochentage							Rufbereitschaft		Zeiten tatsächlicher Arbeitsleistung während der Rufbereitschaft		(zuzüglich) Zuschlag für (nur der höchste wird ausbezahlt):								
vom	bis	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	≥ 12 Stunden	< 12 Stunden	außerhalb des Aufenthaltsorts:	am Aufenthaltsort:	Arbeit an Sonntagen	Arbeit an Feiertagen		Arbeit am 24. Dez. und am 31. Dez.		Arbeit an Samstagen i.d.Z. von 13 – 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt	Nachtarbeit von 21 – 6 Uhr		
									Mo – Fr (Anzahl der maßgeb. Tage eintragen) 2 x tarifl. Stundenentgelt gem. § 24 Abs. 3 und 4 TV-L	Sa, So, Feiertage (Anzahl der maßgeb. Tage eintragen) 4 x tägl. Stundenentgelt gem. § 24 Abs. 3 und 4 TV-L	für jede angefangene Stunde d. Rufbereitschaft: 12,5% des tarifl. Stundenentgelts gem. § 24 Abs. 3 und 4 TVL	jeder einzelne Einsatz einschl. Wegezeiten auf eine volle Stunde runden	die Summe der Einsätze des Rufbereitschaftsdienstes auf volle 30 oder 60 Minuten runden (bei Rufbereitschaftsdienst > 24 Std.: Auf- runderung nach jeweils 24 Std.)	25 %	ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich	35 %	6 – 14 Uhr 35 %	14 – 24 Uhr 35 %	20 %	20%
									Tage	Tage	Stunde/n	Std./Min.	Std./Min.	Std./Min.	Std./Min.	Std./Min.	Std./Min.	Std./Min.	Std./Min.	Std./Min.	
1.																					
2.																					
3.																					
4.																					
5.																					
Leistungs- monat/Jahr	Monat	Jahr		Summe:																	
Verrechnungsschlüssel								450	451	497	472	471	825	826	827	829	819	315	323		

Sachlich und rechnerisch richtig

* Dienstplanmäßige Arbeitszeit ist die Arbeitszeit, die durch den Dienstplan für den Kalendertag und die Uhrzeit festgelegt ist. Sie umfasst in der Regel nur die regelmäßige Arbeitszeit, kann in Ausnahmefällen aber auch Überstunden umfassen, wenn aus betriebsbedingten Gründen Überstunden von vornherein im Dienstplan festgelegt werden müssen.

.....
Datum/Unterschrift Beschäftigte/r

.....
Datum/Unterschrift direkte/r Vorgesetzte/r
bzw. bei Drittmittelfinanzierung Projektleiter/in

.....
Datum/Unterschrift Geschäftsführende/r Direktor/in

- I. **Personaldezernat:** a) Eintrag SVA (PFI-Maske: Dienst zu ungünstigen Zeiten)
b) Übertragung auf den Belegleservordruck LBV 42622: an LBV senden!

II. z.d.A.

P 821 (02/2015)

Abrechnung von Rufbereitschaftsstunden nach dem seit 01.11.2006 geltenden Tarifrecht (TV-L)

Rufbereitschaftsstunden sind nach dem seit 01.11.2006 geltenden Tarifrecht wie folgt abzurechnen:

1. a) Rufbereitschaft \geq 12 Stunden:

Für die Rufbereitschaft (\geq 12 Stunden) wird eine **tägliche Pauschale** je Entgeltgruppe gezahlt.

Für eine Rufbereitschaft von mindestens 12 Stunden wird **für die Tage Montag bis Freitag das 2-fache, für Samstage, Sonntage, sowie für Feiertage das 4-fache des tariflichen Stundenentgelts** nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

Beispiel:

Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15.00 Uhr und endet am Montag um 07.00 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: 2 Stunden für Freitag, je 4 Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit 10 Stunden Entgelte. Das bedeutet, dass für **angebrochene** Folgetage grundsätzlich keine Rufbereitschaftspauschale gezahlt wird.

1. b) Rufbereitschaft $<$ 12 Stunden:

Für Rufbereitschaften von weniger als 12 Stunden werden **für jede angefangene Stunde 12,5 % des tariflichen Stundenentgelts** nach der Entgelttabelle gezahlt. Die Bezahlung erfolgt also stundenweise und zwar mit 12,5 % des individuellen tariflichen Stundenentgelts, ggf. ermittelt aus der individuellen Zwischen- oder Endstufe.

Beispiel:

Rufbereitschaft erfolgt von Sonntag 22.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr (insgesamt 9 Stunden). Es besteht Anspruch auf 12,5 % des individuellen tariflichen Stundenentgelts x 9 Stunden. Eine Differenzierung nach Werktagen, Sonn- oder Feiertagen erfolgt hier nicht.

Für die Zeit der Rufbereitschaft als solche **stehen Zeitzuschläge nicht zu** (wie bisher).

2. a) Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts:

Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten, wird **auf eine volle Stunde gerundet** und mit dem **Entgelt für Überstunden, sowie etwaiger Zeitzuschläge** bezahlt. Dabei wird jeder einzelne Einsatz außerhalb des Aufenthaltsortes für sich betrachtet.

Beispiel:

Wochenendrufbereitschaft mit folgender Inanspruchnahme in der Dienststelle:

Freitag von 21.00 Uhr bis 23.15 Uhr + Wegezeit 30 Minuten (jeweils 15 Minuten hin und zurück), Samstag von 12.30 Uhr bis 13.15 Uhr + Wegezeit 30 Minuten. Die Inanspruchnahme am Freitag im Umfang von 2:45 Stunden wird auf 3 Stunden, die Inanspruchnahme am Samstag im Umfang von 1:15 Stunden wird auf 2 Stunden aufgerundet. Das Überstundenentgelt wird für 5 Stunden gezahlt. **Die 3-Stunden-Garantie wie bisher gibt es nicht mehr.** Die Zeitzuschläge für Nachtarbeit (Inanspruchnahme + Wegezeiten am Freitag) und Samstagsarbeit werden „spitz“ für 2:45 Stunden bzw. 30 Minuten gezahlt.

2. b) Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort:

Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird die **Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet** und mit dem **Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge** bezahlt; **dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden** (z. B. an Wochenenden), **erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden.**

Beispiel:

Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 08.00 Uhr bis 08.15 Uhr (15 Minuten), sowie
- 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
- Sonntag 09.00 Uhr bis 09.35 (35 Minuten), sowie
- 22.00 Uhr bis 22.40 (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 + 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 + 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).

Nach wie vor gilt, dass tatsächlich geleistete Arbeit innerhalb der Rufbereitschaft mit Freizeit auszugleichen ist. Die bisherige 3-Stunden-Garantie gibt es hierbei nicht mehr. Vielmehr können die nach obigen Beispielen errechneten Stunden bzw. Minuten mit Freizeit ausgeglichen werden. Zusätzlich zum Freizeitausgleich können „Überstunden bei Freizeitausgleich“ abgerechnet werden; außerdem können Zeitzuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit usw. abgerechnet werden (aber nur für die tatsächlich geleistete Arbeit einschließlich Wegezeit).

Die Abrechnung der Rufbereitschaft erfolgt mit dem **Vordruck P 821**